

Finalzusammenhang bei Raub mit konkludenter Drohung mit weiterer Gewalt

BGH, Beschluss v. 7.11.23 – 4 StR 115/23, NSTZ 2024, 290

I. Sachverhalt

Der Angekl. entschloss sich, in die Wohnung der Geschädigten einzudringen und sie dort wegen ihrer Beziehung, auch unter Gewalteininsatz, zur Rede zu stellen. In der Wohnung versetzte der Angekl. der Geschädigten Schläge. Als diese versuchte sich zu wehren, zückte er ein Messer und hielt es in Richtung ihres Kopfes. Spätestens in diesem Moment entschloss sich der Angekl., der erkannt hatte, dass das Opfer aufgrund der zuvor angewendeten Gewalt und Bedrohung um ihr Leben fürchtete, ihren Fernseher zu entfernen. Im Bewusstsein und mit dem Ziel, dass die Geschädigte keinen Widerstand mehr leisten würde, trug er den Fernseher Richtung Ausgang der Wohnung. Wie vom Angekl. beabsichtigt wagte es die Geschädigte unter dem Eindruck der vorangegangenen Misshandlungen und Bedrohung nicht, sich gegen die Mitnahme des Fernsehers zur Wehr zu setzen. Das LG hat den Angekl. wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Seine Revision hat mit der Sachrüge Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der Raub erfordert den Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels zur Ermöglichung der Wegnahme einer Sache. Dieser Finalzusammenhang fehlt, wenn der Täter zwar Gewalt gegen das Opfer richtete, aber den Raubvorsatz erst nach Abschluss des Einsatzes des Nötigungsmittels fasst. Als Raubmittel kommt zwar auch die konkludente Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in Betracht, in Form der Fortführung bereits ausgeführter Gewalt. Dafür genügt jedoch weder allein der Umstand, dass die Wirkungen eines ohne Wegnahmevorsatz eingesetzten Nötigungsmittels noch andauern und der Täter dies ausnutzt. Noch genügt das bloße Ausnutzen der durch die vorangegangene Gewaltanwendung entstandenen Angst des Opfers vor weiterer Gewalt. In den Fällen einer konkludenten Drohung muss sich den Gesamtumständen, einschließlich der zuvor verübten Gewalt, die aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung entnehmen lassen. Der Täter muss in irgendeiner Form schlüssig erklärt haben, er werde einen eventuell geleisteten Widerstand mit Gewalt gegen Leib oder Leben brechen.

III. Problemstandort

Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH seine inzwischen gefestigte Rechtsprechung zum Finalzusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahmehandlung und konkretisiert die Anforderungen an eine konkludente Drohung. Bei der Beurteilung, ob ein Raub vorliegt, kommt es entscheidend auf die zeitliche Abfolge der Handlungen und den Tätervorsatz an. Ferner liegt eine den Raubtatbestand erfüllende konkludente Drohung nur dann vor, wenn der Täter dem Opfer die Anwendung weiterer Gewalt durch schlüssiges Verhalten tatsächlich in Aussicht stellt. Dieses Erfordernis lässt sich auch auf den Finalzusammenhang bei §§ 253, 255 StGB übertragen